



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54s-G8390-2021/4121-1

München,
02.07.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenver- ordnung (13. BayIfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatsregierung hat im Ministerrat am 29. Juni 2021 eine Verlängerung der 13. BayIfSMV bis zum 28. Juli 2021 sowie weitere Lockerungen der bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen beschlossen. Die Beschlüsse werden durch eine Verordnung zur Änderung der 13. BayIfSMV umgesetzt, die im Einzelnen folgende Maßnahmen vorsieht:

1. Aufhebung der Bundesnotbremse (§§ 1, 27 Abs. 3 und weitere Folgeänderungen)

Die Bundesnotbremse (§ 28b IfSG) entfällt zum 1. Juli 2021 mit der Folge, dass keine bundesrechtliche Regelung für Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 mehr vorhanden ist. Aus diesem Grund werden für den Fall, dass einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte in Bayern künftig den

Schwellenwert von 100 wieder überschreiten sollten, die Regelungen für den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100 auf den Inzidenzbereich über 100 ausgedehnt. § 1 und die bisher geltenden Regelungen der Verordnung betreffend den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100 sowie die bisherigen Regelungen zur Bundesnotbremse wurden entsprechend angepasst.

Zudem muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nach § 27 Abs. 3 zusätzliche geeignete, auf die Infektionslage vor Ort angepasste Infektionsschutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung anordnen, wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird.

2. Anhebung der Zuschauer- und Besucherobergrenzen bei Sport- und Kulturveranstaltungen (§§ 12, 25)

Bei Sport- und Kulturveranstaltungen **unter freiem Himmel** werden zukünftig bis zu **1 500 Zuschauer bzw. Besucher** einschließlich geimpfter und genesener Personen zugelassen. Von den zulässigen 1 500 Personen können zudem nunmehr **bis zu 200 Personen ohne feste Plätze (als Stehplätze)** bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zugelassen werden; die etwaigen übrigen Personen bedürfen wie bisher fest zugewiesener Sitzplätze.

In Gebäuden bestimmt sich die Höchstzuschauer- bzw. -besucherzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen wie bisher nach der **Raumkapazität**, d. h. nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Im Verordnungstext wird allerdings nunmehr klargestellt, dass die **Höchstpersonenzahl in Gebäuden 1 000** beträgt.

3. Zulässigkeit von Märkten mit größeren Besucherströmen (§ 14 Abs. 4)

§ 14 Abs. 4 wird dahingehend angepasst, dass auch **Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel**, wie z. B. überregionale Märkte, die **größere Besucherströme anziehen, künftig wieder zulässig** sind, sofern sie keinen Volksfestcharakter aufweisen. Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 gelten die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 (insbesondere ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche sowie FFP2-Maskenpflicht für Besucher bzw. Maskenpflicht für die Verkäufer).

4. Anhebung der Sperrstunde in der Gastronomie (§ 15)

Gastronomische Angebote dürfen künftig bis 1 Uhr – anstelle wie bisher 24 Uhr – zur Verfügung gestellt werden. Andere Bestimmungen – wie etwa nach der Bayerischen Biergartenverordnung – bleiben unberührt.

5. Anhebung der Teilnehmerobergrenzen bei Tagungen und Kongressen

Analog zu den Personenobergrenzen bei Sport- und Kulturveranstaltungen werden auch in Bezug auf Tagungen und Kongresse die Teilnehmerobergrenzen angehoben. Hierfür bedarf es aufgrund der (dynamischen) Verweisung in § 17 auf die Vorgaben des § 25 Abs. 1 jedoch keiner Änderung der Verordnung. Bei Tagungen und Kongressen bestimmt sich nun in Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, höchstens aber dürfen 1 000 Personen eingelassen werden. Unter freiem Himmel sind einschließlich geimpfter und genesener Personen bis zu 1 500 Besucher

zulässig, von denen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen.

6. Aufhebung der Maskenpflicht am Platz auch an weiterführenden Schulen (§ 20)

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 25** nicht überschritten wird, entfällt **zukünftig auch an allen weiterführenden Schulen die Maskenpflicht** im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte **nach Einnahme ihres jeweiligen Sitz- oder Arbeitsplatzes**. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt es sich, soweit der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung am 1. Juli 2021 nach den Voraussetzungen des § 1 den Inzidenzwert von 25 nicht überschreitet (auch wenn kein erstmaliges Unterschreiten des neuen Schwellenwerts von 25 vorliegt), die Geltung der für den Inzidenzbereich 0 bis 25 maßgeblichen Regelungen für den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 1 Nr. 3 unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, dass das Entfallen der Maskenpflicht am Platz nur Anwendung auf Personen findet, die nach den näheren Bestimmungen des § 20 Abs. 2 drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder einen Selbsttest vornehmen. Eine solche Anordnung soll seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde grundsätzlich getroffen werden, wenn die Kapazitäten der den Schulen im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellten Selbsttests dies zulassen. Diese Anordnung kann soweit zweckmäßig mit der amtlichen Bekanntmachung der Geltung der für den Inzidenzbereich 0 bis 25 maßgeblichen Regelungen für den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt verbunden werden.

Das Entfallen der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an **Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen** nach

Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50** nicht überschritten wird, **bleibt hiervon unberührt.**

Sollte es in Schulklassen, in denen keine Maskenpflicht am Sitzplatz besteht, oder in anderen schulischen Situationen zu einem Kontakt mit einer infizierten Person kommen, gelten unverändert die Vorgaben zur Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld, wie sie im GMS vom 6. Mai 2021, Az. G54s-G8390-2021/2519-1, aufgeführt sind.

7. Lockerungen im Bereich der außerschulischen Bildung (§ 22)

Zur Erleichterung des Präsenzunterrichts in der beruflichen Ausbildung wird § 22 dahingehend abgeändert, dass im Bereich der außerschulischen Bildung (Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung) bei Durchführung in Präsenzform der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Beteiligten nunmehr nur noch nach Möglichkeit gewahrt werden soll; die durchgängige gesicherte Einhaltung des Mindestabstands ist damit nicht mehr Grundvoraussetzung der Zulassung der Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform. Soweit die Durchführung in Präsenzform jedoch eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m zur Folge hat, gilt wieder Maskenpflicht am Platz nach § 22 Abs. 2 Satz 2.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin